

Wichtige Information für Besucher der JVA Aachen

Ab dem 01. September 2021 ist der Zutritt zur Anstalt den Besuchspersonen nur gestattet, wenn ein Nachweis über eine Immunisierung oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden kann. Der Besuch bleibt auf 2 Personen je Besuch beschränkt. Alle Besucher, die zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt eine selbstmitgebrachte FFP2 Maske auch weiterhin ständig zu tragen.

Besucher-Infos

Hier haben wir einige hilfreiche Informationen für Sie zusammengestellt

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

ab dem 01. September 2021 ist der Zutritt zur Anstalt den Besuchspersonen nur gestattet, wenn ein Nachweis über eine **Immunisierung oder ein Negativtestnachweis** vorgelegt werden kann.

Wer gilt als immunisiert?

Immunisiert = vollständig geimpft (zweite Impfung muss länger als 14 Tage zurückliegen) oder genesen

(Genesung seit mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monate)

Negativtestnachweis = Antigen oder PCR Test nicht älter als 48 Stunden

Der Besuch bleibt auf **2 Personen** je Besuch beschränkt.

Alle Besucher, die zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt eine selbstmitgebrachte FFP2 Maske auch weiterhin ständig zu tragen.

Achtung! Sobald jemand gegen die Maskenpflicht verstößt, der zum Tragen einer Maske verpflichtet ist, wird der Besuch abgebrochen!

Ab dem 01. Oktober 2021 ist der **körperliche Kontakt** zwischen den Besuchsparteien wieder zulässig, sofern der Gefangene immunisiert und die Besuchsperson ebenfalls immunisiert oder getestet ist. Sind Gefangene **nicht immunisiert**, so gilt weiterhin ein **körperliches Kontaktverbot** zwischen den Gefangenen und den Besuchspersonen.

Ist der Inhaftierte nicht immunisiert, so gilt weiterhin ein körperliches Kontaktverbot.

Es gibt **keine** Möglichkeit **des Automatenverkaufs** vor dem Besuch.

Allgemeine Hygieneregeln:

- Nach dem Betreten der Anstalt sind die Besucher verpflichtet, sich vor dem Besuch die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Hierfür stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Während des gesamten Besuchs - einschließlich Begrüßung und Verabschiedung - besteht ein generelles körperliches Kontaktverbot zwischen Besucher und Gefangenen.
- Verstöße gegen das Abstands - bzw. Kontaktverbot sowie gegen das Übergabeverbot führen zum sofortigen Abbruch des Besuchs und einem vorläufigen Besuchsverbot.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise innerhalb des Gebäudes.